

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Löninger Straße 68 • 49661 Cloppenburg

Per E-Mail: christian.fuhler@grossenkneten.de

Gemeinde Großenkneten
Herr Fuhler
Markt 1
26197 Großenkneten

Geschäftsbereich Landwirtschaft
Fachbereich 3.9
Löninger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483 - 0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	3.9-3041002	Frau Pieper	-20	lena.pieper@lwk-niedersachsen.de	12.02.2026

B-Plan Nr. 145 „Östlich Ahlhorner Straße“

hier: Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen nach Maßgaben der TA Luft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen durch den Bebauungsplan Nr. 145 „Östlich Ahlhorner Straße“ auf den Flurstücken 132/12, 130/9, 132/11 und 130/10 der Flur 17 in der Gemarkung Großenkneten die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Im Umfeld des Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Der **Abbildung 1** ist eine Topografische Einordnung des Plangebietes sowie die Lage der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Geruchsemittenten zu entnehmen.

Bankverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99

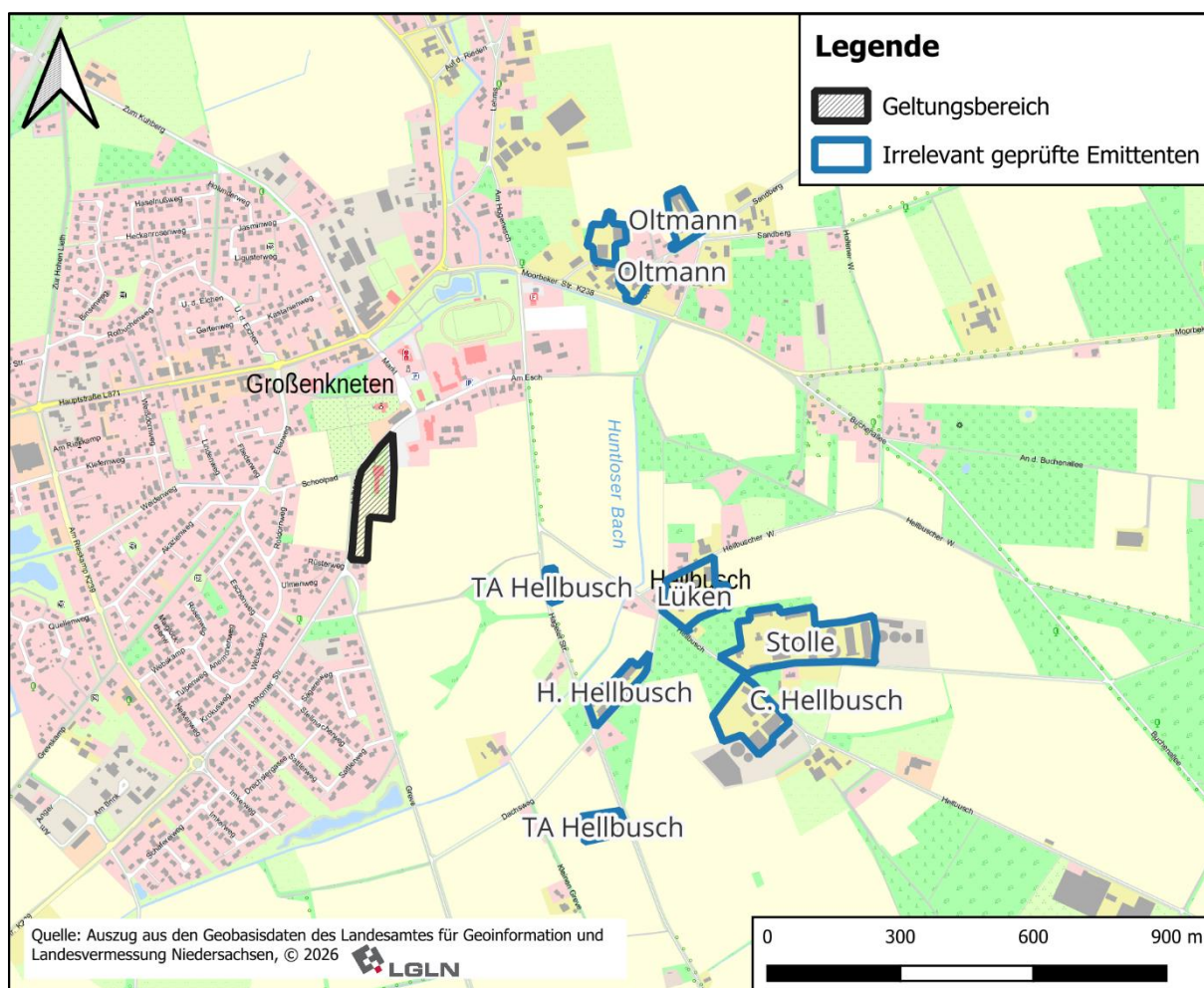


Abbildung 1: Topografische Einordnung des Plangebietes sowie die Lage der umliegenden Emittenten

Die immissionsschutzfachliche Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Bei der Frage, welche Geruchsemissionen zur Ermittlung der Geruchsgesamtbelastung heranzuziehen sind, ist Satz 5, Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft von zentraler Bedeutung, denn danach ist eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 bzw. 2 % (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen. Die sich für die Gesamtzusatzbelastung einer Anlage ergebende 2 %-Isolinie stellt somit das Beurteilungsgebiet dieser Anlage im eigentlichen Sinne der TA Luft dar. Befindet sich in dem Belastungsbereich $> 2\%$ (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) einer Anlage kein Schutzgut (Wohnnutzung), ist die Anlage gemäß TA Luft ohne weitere Prüfung der Gesamtbelastung genehmigungsfähig. Befindet sich dagegen in dem Belastungsbereich $> 2\%$ (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) einer Anlage eine zu schützende Wohnnutzung, so ist für diesen Immissionsort und alle anderen im Beurteilungsgebiet der Anlage befindlichen Immissionsorte die Gesamtbelastung zu ermitteln, die sich wiederum für

jeden Immissionsort aus der Gruppe der Anlagen ergibt, die mit mehr als 2 % (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) auf diesen Immissionsort im Beurteilungsgebiet einwirken.

Bei einer Bauleitplanung stellt sich die Sichtweise dagegen anders dar, denn das Plangebiet selbst, in dem Wohnbauflächen mit entsprechenden Wohnnutzungen ausgewiesen werden sollen, stellt in diesem Fall das zu beurteilende Gebiet mit darin befindlichen Immissionsorten dar. Alle mit mehr als 2 % (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) auf das Plangebiet einwirkenden Immissionsbeiträge sind gemäß Anhang 7 relevant und tragen zur Geruchsgesamtbelastung im Plangebiet bei (vgl. Arends u. Donhauser 2023). Bei größeren Plangebieten ist es u. U. gerechtfertigt, das Plangebiet in kleinere Abschnitte zu untergliedern.

Die Betriebe Hellbusch (Hofstelle), Lüken, Stolle und Oltmann wurden mittels Ausbreitungsberechnungen beurteilt. Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben ergeben, dass keiner der betrachteten Emittenten mit mehr als 2 % (belästigungsrelevante und gerundete Kenngröße) auf das Plangebiet einwirkt.

Die Beurteilung des Betriebes C. Hellbusch erfolgte überschlägig. Die vorgenannte Tierhaltung war bereits im Vorfeld einer Ausbreitungsrechnung auf Grundlage ihrer Entfernung, Lage und Größenordnung sicher zu vernachlässigen.

Die Teilaussiedlungen Hellbusch konnten aufgrund der Geruchszertifizierten Abluftreinigungsanlagen und einem Abstand von über 100 m zum Geltungsbereich als nicht relevante Emittenten eingestuft werden.

Somit sind keine relevanten Geruchimmissionen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 145 „Östlich Ahlhorner Straße“ zu erwarten.

Die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Östlich Ahlhorner Straße“ als ein allgemeines Wohngebiet ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht (Geruch) uneingeschränkt realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Pieper

Fachbereich 3.9 – Sachgebiet Immissionsschutz